

Antrag

Direktversicherung Balance
Fondsgebundene Direktversicherung Tarif 75, 76



Antrag auf Abschluss einer Fondsgebundenen Direktversicherung (Tarif 75/76)

Sie beantragen rechtsverbindlich den Abschluss eines Versicherungsvertrages. Grundlage für unsere Annahmementscheidung sind Ihre nachfolgenden Angaben sowie Ihre ergänzenden Angaben in der Risiko- und Gesundheitsklärung. Der Vertrag kommt nicht bereits bei Antragstellung zustande, sondern erst mit der schriftlichen Annahme Ihres Antrages oder der Übersendung bzw. Aushändigung des Versicherungsscheines.

Fondsgebundene Renten-Direktversicherung mit Garantieleistung nach

Tarif 75 Tarif 76 (bitte gewünschten Tarif ankreuzen!) *ein Mantelantrag gilt auch für zukünftig zum vorliegenden Antrag eingereichte
Sofern es sich um einen **Mantelantrag*** handelt, **bitte ankreuzen und Meldeliste beilegen**

Antragstellung im Rahmen eines Kollektivvertrages

Bei Antragstellung im Rahmen eines Kollektivvertrages erklärt der Antragsteller für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag gemäß diesem Antrag zustande kommt, seinen Beitritt zum/zur

handwerklichen Versorgungswerk Interessengemeinschaft Mittelstand e.V. Versorgungswerk der Interessengemeinschaft Mittelstand e.V. in Verbindung mit Beitritt zum Interessengemeinschaft Mittelstand e.V.

Aufnahmeantrag

Als Mitglied des Versorgungswerkes melde ich/melden wir die nachstehend aufgeführten zu versichernden Personen zur Aufnahme in den Kollektivvertrag an.

Ich habe/wir haben zustimmend davon Kenntnis genommen, dass bei Versicherungen im Rahmen des Kollektivvertrages mit festem Leistungsspektrum je zu versichernde Person ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Dieser ist für den Betrieb auf einen Höchstbetrag begrenzt. Maßgebend hierfür ist die von der Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes beschlossene Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der jeweils fälligen Prämie erhoben.

Anstelle des laufenden Mitgliedsbeitrages wünsche ich eine einmalige Aufnahmegebühr von 95 Euro – nur möglich bei Versorgungswerk der Interessengemeinschaft Mittelstand e.V. –

Im Falle der Erstaufnahme in die Interessengemeinschaft Mittelstand e.V. habe ich/haben wir zustimmend davon Kenntnis genommen, dass zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 Euro fällig wird.

Dem Lastschriftinzug dieser Gebühr(en) von dem im Antrag genannten Konto stimme ich/stimmen wir zu.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines Firmenkollektivvertrages. (bitte Vertrag beifügen)

Versicherungsnummer	BD- /MVB-Agt.	Vertriebspartnernummer	VW-Agt./IGM-Agt.	Datum des Antrages

Vermittlung aufgrund Hinweis durch _____ Tippgeber-Nr. _____

Antragsteller(in)/Versicherungsnehmer(in), im Folgenden „VN“ genannt

Name, Vorname bzw. vollständiger Firmenname (mit Rechtsform)	Telefon (freiwillige Angabe)	Telefax (freiwillige Angabe)
Straße, Hausnummer	PLZ, Betriebs- bzw. Firmensitz	Branche

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – soweit ausnahmsweise **nur für einmalige Zahlung, bitte ankreuzen:**

Bei einem „Mantelantrag“ gilt das Mandat im Rahmen der genannten Bankverbindung für alle – auch zukünftige – Direktversicherungsverträge des VN (Rahmenmandat).

Zahlungsempfänger: Münchener Verein Lebensversicherung AG, 80283 München, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79ZZZ00000035795.

Bei Antragstellung im Rahmen eines Kollektivvertrages (handwerkliches Versorgungswerk / Interessengemeinschaft Mittelstand e.V.) gilt davon abweichend:

Zahlungsempfänger: Arbeitsgemeinschaft der handwerklichen Versorgungswerke e.V., 80336 München, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000036001

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger, Zahlungen von **meinem** nachgenannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich unten genanntes Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass die Frist, mit der mir der erstmalige Lastschriftinzug vorab angekündigt wird, vier Kalendertage beträgt. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

IBAN: _____

Geldinstitut für den Beitragseinzug/Kurzname und Ort _____ BIC _____

Hinweis: Der Vermittler ist zur Entgegennahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht bevollmächtigt.

Die beantragte Versicherung dient als

- betriebliche Direktversicherung, finanziert durch den Arbeitgeber
- betriebliche Direktversicherung, ganz oder teilweise finanziert durch Entgeltumwandlung (s. hierzu Seite 6 A) Ziff. 4)

Steuerliche Behandlung der Beiträge

- steuerbefreit gem. § 3 Nr. 63 EStG
- pauschalbesteuert gem. § 40b EStG

Wann wurde die Versorgungszusage erteilt?

(Bitte angeben, wenn Zeitpunkt vom Versicherungsbeginn abweicht) _____

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in

Zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Arbeitnehmer/in wird der Arbeitsvertrag vom _____ geändert und Folgendes vereinbart.

Arbeitnehmerfinanzierter Direktversicherungsbeitrag (Entgeltumwandlung):

Zur Finanzierung der beantragten Direktversicherung wandelt der/die Arbeitnehmer/in Entgeltbestandteile in Versicherungsbeiträge um. Umgewandelt werden zu den im Versicherungsantrag für die Beitragszahlung festgelegten Zeitpunkten Ansprüche auf
 Lohn/Gehalt Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Vermögenswirksame Leistungen (VL)

folgende sonstige Entgeltbestandteile _____

und/oder

Arbeitgeberfinanzierter Direktversicherungsbeitrag:

Der Arbeitgeber erteilt eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG als „beitragsorientierte Leistungszusage“ und verpflichtet sich, zu den im Versicherungsantrag für die Beitragszahlung festgelegten Zeitpunkten, Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln.

Der im Versicherungsantrag genannte Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitnehmerfinanzierter Beitragsteil:

Arbeitgeberfinanzierter Beitragsteil:

Ergänzend gelten die auf Seite 8 abgedruckten „B) Weitere Bestimmungen zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in“ als Bestandteil dieser Vereinbarung.

Angaben aufgrund des Geldwäschegesetzes (GwG)

1. Identifizierung des Versicherungsnehmers (VN)

a) Angaben, wenn VN ein eingetragener Kaufmann, Einzelunternehmer, Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Firmeninhaber ohne Rechtsform:

Personalausweis-Nr.

Reisepass-Nr.

Ausstellende Behörde

oder

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geburtsort und Geburtsland

Bitte vollständige Kopie des zur Identifizierung herangezogenen Ausweisdokuments beilegen!

b) Angaben, wenn VN eine juristische Person (z.B. GmbH)/Personengesellschaft (z.B. OHG, GbR) ist:

Rechtsform des VN

Registernummer (falls vorhanden)

Anschrift/Sitz der Hauptniederlassung (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Anschrift des VN)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Angaben zum Vertretungsorgan / gesetzlichen Vertreter des VN. Sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans / gesetzlicher Vertreter selbst eine juristische Person ist, bitte das Vertretungsorgan mit Formular Nr. 200 00 45 identifizieren und einen aktuellen Handels-, Vereins- etc. Registerauszug des Vertretungsorgans / gesetzlichen Vertreters beilegen, bei nicht registrierten Gesellschaften Kopie der Gründungsdokumente (z.B. Gesellschaftsvertrag).

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Bitte aktuellen Handels-, Vereins- etc. Registerauszug oder - soweit Gesellschaft nicht registriert - Kopien der Gründungsdokumente (z.B. Gesellschaftervertrag) sowie aktuelle Gesellschafter- / Mitgliederliste beilegen! Hinweis: Soweit ein Registerauszug älter als 12 Monate, höchstens jedoch 10 Jahre alt ist, ist dessen Aktualität auf dem Auszug vom Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Ist er jedoch älter als 10 Jahre, ist ein aktueller Registerauszug einzureichen.

2. Wirtschaftlich Berechtigter der beantragten Direktversicherung ist die versicherte Person (=Arbeitnehmer/in)

zu versichernde Person (VP – Arbeitnehmer/in) – bei Mantelanträgen siehe beigefügte Meldeliste

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

derzeitige Tätigkeit/Beruf

Branche

PLZ

Wohnort

1. und ggf. 2. Staatsangehörigkeit

Geschlecht

Familienstand

männlich

unverheiratet

weiblich

verheiratet

Bezugsrecht für die Versicherungsleistung(en)

Bezugsberechtigter für die Versicherungsleistung(en) ist in jedem Versicherungsfall unwiderruflich der versicherte Arbeitnehmer, bei einer ausschließlich durch den Arbeitgeber finanzierten Direktversicherung unter Vorbehalt (s. hierzu Seite 6 A) Ziff. 3). Sofern in diesem Fall das Bezugsrecht ohne Vorbehalt gelten soll, bitte hier ankreuzen:

Begünstigung für die Todesfallleistung

Begünstigter im Todesfall ist der Ehegatte, mit dem der versicherte Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Ist kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner vorhanden, soll die Leistung an

- den nachstehend genannten sonstigen Lebenspartner, mit dem der Arbeitnehmer in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft lebt, gezahlt werden. Der Arbeitnehmer erklärt, dass mit diesem Lebenspartner eine gemeinsame Haushaltsführung besteht und er unverzüglich meldet, wenn die genannten Verhältnisse keinen Bestand mehr haben. Der Arbeitnehmer hat davon Kenntnis genommen, dass eine Begünstigung nur insoweit in Betracht kommt, wie die Lebenspartnerschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fortbesteht.
- das nachstehend genannte leibliche oder adoptierte Kind des Arbeitnehmers gezahlt werden. Der Arbeitnehmer hat davon Kenntnis genommen, dass sich aufgrund der Begünstigung für das Kind nur ein Anspruch ergibt, wenn der Versicherungsfall vor Vollendung seines 25. Lebensjahres eintritt. Eine Hinterbliebenenrente wird nur solange, wie die Anforderungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kind erfüllt sind und längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes, gezahlt.

Antragsteller(in) Name, Vorname _____ Datum des Antrages _____

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Technische Daten

Versicherungsbeginn 12 Uhr mittags – Monat / Jahr	rechnungsmäßige Eintrittsalter VP	Berufs- gruppe	Beitrags- zahlungsdauer	Aufschubdauer	Rentengarantiezeit sofern gewünscht	Monatsrente	garantiertes Rentenkapital
01.	Jahre		Jahre	Jahre	Jahre	Euro	Euro

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)

<input type="checkbox"/> Premium-BUZ	Berufsgruppe	Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer	Leistungsdauer*	Ggf. Monatsrente	Risikozuschlag BUZ in % des Beitrags
<input type="checkbox"/> Classic-BUZ		/ Jahre	Jahre	Euro	%

*Das beantragte Ende der Leistungsdauer berechnet sich ab Versicherungsbeginn.

BUZ mit Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Wartezeit **von 36 Monaten** – falls gewünscht bitte ankreuzen:

(nähere Erläuterungen siehe § 1 der besonderen Bedingungen für die BUZ, **bitte Zusatzfrage auf Seite 4 „Angaben über die zu versichernde Person“ beantworten**)

Option „K“ – Karenzzeit; falls gewünscht, bitte eintragen, nach welcher Karenzzeit ggf. die Rentenzahlung aus der BUZ beginnen soll: _____ Monate

Option „V“ – Verlängerung ohne Gesundheitsprüfung – falls gewünscht, bitte ankreuzen: (6 – 24 Monate möglich)

Option „U“ – Überbrückungsleistung aus der BUZ – falls gewünscht, bitte ankreuzen: (nur zur Premium-BUZ möglich!) (nähere Erläuterungen zu den Optionen s. § 2 der besonderen Bedingungen für die BUZ)

Dynamische Anpassung

Falls gewünscht, bitte nachstehend entsprechend ankreuzen:

- Prozedurdynamik – jährliche Erhöhung um _____ % (3-10 %)
- Betragsdynamik – jährliche Erhöhung um _____ Euro (mindestens 1 Euro, maximal 10 % des Anfangsbeitrags)
- BBG-Dynamik – jährliche Erhöhung gemäß Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG)

Höchstgrenze zur gewünschten Dynamik (bitte immer eins ankreuzen):

- 4 % der BBG
- 8 % der BBG

Abzüglich eines Anrechnungsbetrages aus weiteren Verträgen (steuerbefreit gem. § 3 Nr. 63 EStG): jährlich _____ Euro (nur ausfüllen, wenn gewünscht)

Sofern die Direktversicherung nur teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird (mischfinanziert), bitte nachstehend immer eins ankreuzen:

Die dynamische Anpassung gilt für den:

- Arbeitnehmerbeitrag
- Arbeitgeberbeitrag
- Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach Finanzierungsquote)

Auswahl der Anlagestrategien / freien Fonds (s. hierzu die Hinweise auf Seite 6 und 7, Ziff. 5)

Bitte wählen Sie eine Investmentanlage der Ihrer Risikobereitschaft entsprechenden Risikoklasse.

- MV-Anlagestrategie** nur 1 Strategie auswählbar (Anlage zu 100 %)
 - Made in Germany Strategie offensiv Risikoklasse 3
 - ETF Strategie offensiv Risikoklasse 3
 - MV Strategie Select Risikoklasse 3
 - Made in Germany Strategie ausgewogen Risikoklasse 3
 - ETF Strategie ausgewogen Risikoklasse 3
 - MV Strategie Dynamik Risikoklasse 3
 - Made in Germany Strategie defensiv Risikoklasse 2
 - ETF Strategie defensiv Risikoklasse 2
 - MV Strategie Balance Risikoklasse 3
 - Stiftungsstrategie Risikoklasse 2
 - MV Strategie Ökologie Risikoklasse 4

Individuelle Fondsauswahl: maximal 10 Fonds, mindestens 10 % (volle %) je Fonds möglich, in der Summe aber stets 100 %

Fondsgesellschaft / angebotener Fonds	ISIN Code	Risikoklasse	%-Satz

Verwendungsform der Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Dynamische Rentenerhöhung (Überschussplan „DY“)

Falls stattdessen als Verwendungsform im Rentenbezug „Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente (Überschussplan „DB“)“ gewünscht wird, bitte ankreuzen:

Verwendungsform der Überschussbeteiligung zur BUZ

Ansammlung (Überschussplan „A“)

Zahlungsweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich Einmalbeitrag Beitrag _____ Euro

Antragsteller(in) Name, Vorname

Datum des Antrages

Angaben über die zu versichernde Person

Bei Antragstellung zu einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung außerhalb des Standardversicherungsschutzes mit dem Versorgungswerk bitte Zusatzklärung „Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person“ gemäß Formular-Nr. 200 00 20 als Bestandteil dieses Antrages beifügen.

Bei Antragstellung

zu einer BUZ im Rahmen des Standardversicherungsschutzes des Kollektivvertrages mit dem handwerklichen Versorgungswerk/Versorgungswerk der Interessengemeinschaft Mittelstand e.V. beantworten Sie bitte die nachstehende Frage wahrheitsgemäß.

Die zu versichernde Person ist voll arbeitsfähig.

(Falls zutreffend bitte ankreuzen; andernfalls bitte Zusatzklärung „Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person“ gemäß Formular-Nr. 200 00 20 beifügen!

Bei Antragstellung zu einer BUZ mit Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Wartezeit von 36 Monaten beantworten Sie bitte die nachstehende Frage wahrheitsgemäß.

Die zu versichernde Person ist uneingeschränkt fähig, ihre derzeitige berufliche Tätigkeit auszuüben.

(Falls zutreffend, bitte ankreuzen; andernfalls ist der Abschluss einer BUZ mit Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Wartezeit von 36 Monaten nicht möglich.

Hinweis: Bei Abgabe der v.g. Erklärung werden wir uns nach Ablauf der Wartezeit auf den Ausschluss einer Leistungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz der AVB Teil III:

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht berufen.)

Falls die zu versichernde Person im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Bereich tätig ist, bitten wir zur exakten Berufsgruppenermittlung um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

Wie viele Vollzeit-Mitarbeiter im handwerklichen bzw. landwirtschaftlichen Bereich beschäftigt die zu versichernde Person bzw. sind der zu versichernden Person unterstellt?

Zu wie viel Prozent ist die zu versichernde Person im Beruf durchschnittlich körperlich tätig neben der Auftragsbeschaffung/Kundenbetreuung/Organisation/Aufsichtsführung Verwaltung?

Wichtiger Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu den Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht
Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie zu vorgenannten Fragen unrichtige oder unvollständige Angaben machen.
Nähere Informationen zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte den auf der Seite 6 unter „Wichtige Hinweise und Erklärungen“ abgedruckten „Hinweisen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“.

Werden besondere Vereinbarungen gewünscht? Ggf. welche? Der Antrag gilt nur, wenn die besonderen Vereinbarungen zustande kommen.

Erklärung zum Beginn des Versicherungsschutzes

Sofern der von mir beantragte Versicherungsbeginn vor dem Zeitpunkt liegt, bis zu dem ich meine Vertragserklärung widerrufen kann (siehe Widerrufsbelehrung auf Seite 7) stimme ich zu, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Falls Zustimmung nicht erteilt wird, bitte ankreuzen:

Vertragsunterlagen

Ich bestätige, dass mir die für den/die beantragten Tarif/e geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen – Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Teil II: Tarifbedingungen und ggf. Teil III: Besondere Bedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ausgehändigt wurden. Falls nicht ausgehändigt, bitten wir das Formular 200 00 70 Verzichtserklärung den Vertragsunterlagen beizufügen.

Beratungsprotokoll

erstellt und ausgehändigt

nicht erstellt, da Antragsteller(in) durch gesonderte schriftliche Erklärung auf Dokumentation verzichtet hat.

Information

Ja, ich bin – jederzeit widerruflich – damit einverstanden, dass die Gesellschaften des Münchener Verein (Münchener Verein Krankenversicherung a.G., Münchener Verein Lebensversicherung AG, Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG) einschließlich der Münchener Assekuranz Vermittlungs-GmbH sowie deren Außendienstpartner mit mir wegen meines Vertrages und in sonstigen Versicherungsangelegenheiten per Telefon, Fax oder E-Mail in Kontakt treten.

Wichtige Hinweise und Erklärungen

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die auf Seite 6 und 7 abgedruckten „Wichtigen Hinweise und Erklärungen“. Auch diese werden wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen diesen mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Antrages auf Erstellung eines Versicherungsangebotes.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Einwilligungserklärung umfasst die nachfolgend aufgeführten Tatbestände:

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Münchener Verein Lebensversicherung AG
2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten
3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Münchener Verein Lebensversicherung AG
 - 3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung
 - 3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
 - 3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen
 - 3.4. Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)
 - 3.5. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler
4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Nähere Informationen zu den genannten Einwilligungstatbeständen finden Sie auf der Seite 9.

Ich bestätige, dass ich die auf der Seite 9 abgedruckte „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und dieser zustimme. Weiterhin bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise der Münchener Verein / Lebensversicherung AG) sowie die „Datenschutzhinweise der infoscore Consumer Data GmbH“ auf Seite 10 und 11 erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Antragsteller(in) Name, Vorname

[Redacted]

Datum des Antrages

[Redacted]

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.muenchener-verein.de/datenschutz abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne einen Ausdruck der Verhaltensregeln. Bitte wenden Sie sich dafür an unser Service Center, Pettenkoferstr. 19, 80336 München, Telefon 089/51 52-10 00, info@muenchener-verein.de.

Die beantragten Tarife können nur abgeschlossen werden, wenn die Beratung und Vermittlung durch einen Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler oder im Wege des Fernabsatzes ohne Mitwirken eines Versicherungsberaters erfolgte.

Ich bestätige, dass ich nicht von einem Versicherungsberater gegen Entgelt beraten wurde. Falls dies nicht zutrifft, bitte ankreuzen

Ort, Datum	Unterschrift und Firmenstempel Antragsteller(in)	Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
Unterschrift zu versichernde Person		Unterschrift Antragsvermittler(in)
[Redacted]		[Redacted]

Erklärung des Vermittlers aufgrund des Geldwäschegesetzes (GWG):

- Bei Identifizierung einer **natürlichen Person**: Ich bestätige, mich von der Richtigkeit der Antragsangaben zu Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift anhand eines **gültigen, im Original eingesehenen Reisepasses oder Personalausweises**, soweit in diesen Dokumenten enthalten, **in Anwesenheit des VN** vergewissert zu haben.
- Bei Identifizierung einer **juristischen Person oder Personengesellschaft**: Ich bestätige, mich von der Richtigkeit der Antragsangaben zu Firma, Name, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter anhand eines **aktuellen Auszuges aus einem amtlichen Register oder Verzeichnis** (z.B. Handels-, Verein-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister / bzw. Gründungsdokumente, Gesellschaftsverträge), soweit in diesen Dokumenten enthalten, vergewissert zu haben.

Eine Kopie der zur Identifizierung herangezogenen Dokumente habe ich beigefügt.

Unterschrift Antragsvermittler/in

[Redacted]

A) Wichtige Hinweise und Erklärungen

1 Standardversicherungsschutz für Arbeitnehmer im Rahmen des Kollektivvertrages mit dem handwerklichen Versorgungswerk / Versorgungswerk der Interessengemeinschaft Mittelstand e.V.

Tarif 76: Aufgeschobene lebenslange Altersrente mit Todesfallleistung bei Tod vor Rentenbeginn.

2 Hinweise über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Welche Pflichten haben Sie vor Vertragsabschluss (vorvertragliche Anzeigepflichten)?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das zu versichernde Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht nur dann, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, sondern auch wenn Sie lediglich eine Anfrage auf Erstellung eines Versicherungsangebotes stellen (sh. hierzu den Besonderen Hinweis auf Seite 3 der Risiko- und Gesundheitserklärung).

Welche Folgen können eintreten, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. Risikozuschlag, Leistungsausschluss für eine bestimmte Erkrankung), geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

Kündigung

Ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag nicht möglich, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Falle einer Kündigung wandelt sich die Lebensversicherung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab Versicherungsbeginn Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Bezugsrecht für die Versicherungsleistung(en) mit Hinweisen zu einer vereinbarten Todesfallleistung

Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung(en) in jedem tarifmäßig vorgesehenen Versicherungsfall ist – unter dem nachstehenden Vorbehalt – unwiderruflich der versicherte Arbeitnehmer. Bei einer ausschließlichen durch den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Direktversicherung bleibt diesem das Recht vorbehalten, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die versicherte Person hat nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) einen unverfallbaren Anspruch auf die zugesagte Versorgungsleistung erworben.

Bei Tod vor Rentenbeginn zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe des Deckungskapitals. Die Todesfallleistung wird als Hinterbliebenenrente berechnet und an den Ehegatten, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, oder den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG) gezahlt. Ist der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet oder ist kein Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden, so zahlt die Münchener Verein Lebensversicherung AG an den benannten sonstigen Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Ist weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch ein benannter sonstiger Lebenspartner vorhanden, erfolgt die Zahlung der Hinterbliebenenrente an ein der Münchener Verein Lebensversicherung AG benanntes leibliches oder adoptiertes Kind des Versicherten, sofern das Kind das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten noch nicht vollendet hat. Die Rentenzahlung erfolgt lebenslang, an ein Kind jedoch nur solange, wie die Anforderungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kind erfüllt sind und längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Kindes. Ist zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten weder ein Ehepartner noch eingetragener Lebenspartner, noch ein benannter sonstiger Lebenspartner, noch ein benanntes leibliches oder adoptiertes Kind vorhanden, wird anstatt einer Rente ein einmaliges Sterbegeld in Höhe der bis zum Todestag fällig gewordenen Beiträge, höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro gezahlt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn die Rente bis zum Ablauf der Garantiezeit an den Ehegatten, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, oder an den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, oder an den der Münchener Verein Lebensversicherung AG benannten sonstigen Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft lebt, gezahlt. Ist weder ein Ehegatte noch ein eingetragener oder uns benannter sonstiger Lebenspartner vorhanden, wird die Hinterbliebenenrente ab ein uns benanntes leibliches oder adoptiertes Kind des Versicherten gezahlt, sofern das Kind das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten noch nicht vollendet hat, jedoch nur solange, wie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kind erfüllt sind und längstens bis zum vollendeten

25. Lebensjahr des Kindes. Ist zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten weder ein Ehepartner noch ein eingetragener Lebenspartner, noch ein uns benanntes Kind vorhanden, wird anstatt einer Rente ein einmaliges Sterbegeld in Höhe der Kapitalabfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig werdenden Renten, höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro gezahlt.

4 Erklärung zur Direktversicherung

Bei einer ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten Direktversicherung gilt als vereinbart, dass

- dem versicherten Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht zusteht,
- Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden,
- eine Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist,
- der versicherte Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Betrieb das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

5 Allgemeine Hinweise und Erklärung zur Anlage in freien Fonds

Auch wenn Sie mit vielen Risiken nicht direkt konfrontiert sind, tragen Sie im Endeffekt – je nach Anlageschwerpunkt des gewählten Fonds – anteilig das volle Risiko der durch den Fondsanteil repräsentierten Anlagen. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft. Zukünftige Ergebnisse können sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Bei der Bestimmung Ihres persönlichen Anlegerprofils sollten Sie sich nicht allein von den vorgegebenen Kriterien des gewünschten Fonds leiten lassen. Vielmehr müssen dabei Ihre gesamten Anlageziele, Wertpapiererfahrungen und bisherigen Geldanlagen berücksichtigt werden. Wenn Sie bisher noch keine oder nur geringe Erfahrungen mit Wertpapieranlagen haben und Fondsanlagen der Risikoklasse 4 wählen, sollte diese Entscheidung sehr bewusst getroffen werden, ebenso, sofern Sie mehr als 30 Prozent Ihres Vermögens in Fonds der Risikoklasse 4 investieren möchten.

Der gewählte Investmentfonds sollte dem jeweiligen Anlegerprofil entsprechen. Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die Anlagestrategien mit ihren Chancen und Risiken wurden im Beratungsgespräch besprochen. Unter Bezugnahme auf die nachfolgend genannten Risikoklassen und die damit verbundenen Anlagechancen und -risiken wähle ich als individueller Anleger meine eigene Anlagestrategie. Falls der von mir gewählte Fonds einer höheren Risikoklasse zuzuordnen ist als der Risikoklasse meines Anlegerprofils, bestätige ich: Ich habe die Hinweise zu den Anlagezielen, den Risiken und den Chancen des Fonds der Risikoklasse zur Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass der Fonds dieser Risikoklasse nicht meinem Anlegerprofil entspricht. Nach Aufklärung über die mit diesem Kaufverbundenen Risiken habe ich mich für den Fonds der höheren Risikoklasse bewusst entschieden.

Hinweise zu den Risikoklassen

Geldmarkt, geldmarktnahe Fonds (sicherheitsorientiert) – Risikoklasse 1:

- stetige Wertentwicklung, gesicherte Ertragsersparung
- kurzfristig geringe Kursschwankungen möglich, aber mittel- /langfristig kein Kapitalverlust
- Chance: Marktgerechte Verzinsung, die in der Regel über der von Spar- und Festgeldanlagen liegt

Rentenfonds, international anlegende Rentenfonds überwiegend in Hartwahrung, offene Immobilienfonds (konservativ) – Risikoklasse 2:

- hohere Ertrage, mogliche Kursgewinne
- Kursrisiken aus Zins- und Wahrungsschwankungen moglich, geringe Bonitatsrisiken, d.h. Kapitalverlust unwahrscheinlich
- Chance: Marktgerechte Verzinsung, die uber der von festverzinslichen Wertpapieren liegt

Internationale Rentenfonds mit Bonitatsrisiken, deutsche Aktienfonds, internationale Aktienfonds (gewinnorientiert) – Risikoklasse 3:

- Kapitalzuwachs uberwiegend aus Aktienmarkt-, Rentenmarkt- und Wahrungschancen
- Verlustrisiken aus moglichen Aktien-, Zins- und Wahrungsschwankungen
- Bonitatsrisiken
- Chance: Erwirtschaftung einer langfristig hoheren Rendite durch kursgewinnorientierte Anlagen

Regionen- und Branchenfonds, Emerging Markets Fonds, Rentenfonds mit hohere[m] Risikoprofil (risikobewusst) – Risikoklasse 4:

- uberdurchschnittlich hohe Ertragsersparungen
- Vermogenszuwachs vorrangig aus Marktchancen
- hohe Verlustrisiken aus moglichen Aktien-, Zins- und Wahrungsschwankungen
- Bonitatsrisiken
- Chance: Erzielung von hohen Kursgewinnen

Risikohinweise bei Wahl einer Strategie

Offensive Anlage:

Die Risiken einer Aktienanlage sind dem Kunden bekannt, jedoch zahlen fur ihn uberdurchschnittliche Renditepotenziale. Erhohete Wertschwankungen sind mit der Anlage verbunden. Das garantierte Rentenskapital ist von Wertschwankungen ausgenommen.

Ausgewogene Anlage:

Der Kunde legt groen Wert auf ein ausgeglichenes Verhalt[nis] von Ertrag und Risiko. Ertragsersparungen liegen uber dem Kapitalmarktzinsniveau. Wertschwankungen sind moglich. Das garantierte Rentenskapital ist von Wertschwankungen ausgenommen.

Defensive Anlage:

Sicherheit ist dem Kunden ein wichtiges Anliegen. Den Ertragsersparungen stehen angemessene Risiken gegenuber. Zwischenzeitlich sind maige Wertschwankungen moglich. Das garantierte Rentenskapital ist von Wertschwankungen ausgenommen.

Risikohinweis Indexfonds – Kontrahentenrisiko

Der Abschluss von Termin- oder Swapgeschaft[n]en dient dazu, die Abweichung der Wertentwicklung des Fonds von dem als Basis dienenden Index so gering wie moglich zu halten. Aus diesem Grund weisen wir daraufhin, dass durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten Verluste fur das Sondervermogen entstehen konnen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmarkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfaltiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermogensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollstandig auszufallen. Dies gilt fur alle Vertrage, die fur Rechnung eines Sondervermogens geschlossen werden.

6 Erklarung zur Weiterleitung der jahrlichen Information gema § 155 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Ich erklare, dass ich die an mich ubermittelte jahrliche Information gema § 155 VVG (Standmitteilung) unverzuglich an den jeweiligen versicherten Arbeitnehmer weiterleiten werde. Daruber hinaus werde ich die Munchener Verein Lebensversicherung AG fur den Fall informieren, dass die Weiterleitung an einen versicherten Arbeitnehmer scheitert (z.B. Postrucklauer bei Weiterleitung per Post).

7 Hinweise zum wirtschaftlich Berechtigten gema Geldwaschegesetz (GwG)

Bei einer betrieblichen Direktversicherung ist im Regelfall die versicherte Person (= Arbeitnehmer) wirtschaftlich Berechtigter.

Falls nicht:

Wirtschaftlich berechtigt ist

- bei juristischen Personen jede naturliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halt oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert (§ 3 Absatz 2 GwG) oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausubt.

Ist keine naturliche Person vorhanden, die die vorstehenden Voraussetzungen erfullt, ist als sog. „fiktiver“ wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschaftsfuhrende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners zu identifizieren (§ 3 Absatz 2 letzter Satz GwG).

- bei rechtsfahigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhanderisch Vermogen verwaltet oder verteilt wird oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen
 - jede naturliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt
 - jede naturliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist
 - jede naturliche Person, die als Begunstigte bestimmt worden ist
 - die Gruppe von naturlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermogen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die naturliche Person, die Begunstigte des verwalteten Vermogens werden soll, noch nicht bestimmt ist
 - jede naturliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermogensverwaltung oder Ertragsverteilung ausubt. (§ 3 Absatz 3 GwG)

Bei Handeln auf Veranlassung ist wirtschaftlich berechtigt derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner (= Versicherungsnehmer) als Treuhander handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung. Typischerweise ist die naturliche Person, welche die Beitragszahlung anstelle des VN ubernimmt oder die naturliche Person, an welche die Vertragsanspruche abgetreten sind, wirtschaftlich berechtigt.

8 Einwilligung zur gemeinsamen Datenfuhrung

Ich willige ein, dass die Versicherer des Munchener Verein (Munchener Verein Krankenversicherung a.G., Munchener Verein Lebensversicherung AG, Munchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG) meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen fuhren.

9 Einwilligung in die Bonitatsprufung

Ich willige ein, dass der Versicherer bei Vertragsschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen uber mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunft (z. B. Creditreform, InfoScore) einholt und nutzt. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung fur die Zukunft widerrufen. Der Versicherer ist im ubrigen verpflichtet, mir Auskunft uber die zu meiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfanger sowie zum Zweck der Speicherung zu geben. Zur uberprufung meiner dort gespeicherten Daten kann ich mich auch direkt mit den Auskunft gebenden Unternehmen in Verbindung setzen.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie konnen Ihre Vertragserklarung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Grunden in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschlielich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genugt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Munchener Verein Lebensversicherung AG, Fachbereich PVB, 80283 Munchen (oder Hausanschrift: Pettenkoferstr.19, 80336 Munchen). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/51 52-4080.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Pramien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Premie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallt, durfen wir in diesem Fall einbehalten; von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrag betragt der Einbehalt bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise 1/30, bei vierteljahrlicher Zahlungsweise 1/90, bei halbjahrlicher Zahlungsweise 1/180, bei jahrlicher Zahlungsweise 1/360 fur jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Ruckkaufwert einschlielich der uberschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir aus.

Die Erstattung zuruckzuzahlender Betrage erfolgt unverzuglich, spatestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zuruck zu gewahren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

B) Weitere Bestimmungen zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer /in

1 Beiträge

Der Arbeitnehmer versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung durch die Senkung seiner Bezüge keinerlei Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Gläubiger, Unterhaltszahlungen oder ähnliches) beeinträchtigt.

2 Steuerliche Behandlung der Beiträge

Steuerfreiheit der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds können insgesamt bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) abzüglich der tatsächlich nach § 40 b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge steuerfrei eingezahlt werden. Für den Fall, dass der Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG für die steuerliche Einzahlung der Beiträge überschritten wurde, sind diese individuell zu besteuern.

Die steuerfreie Einzahlung der Beiträge schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) gemäß §§ 10a, 79 ff EStG für denselben Betrag aus.

3 Versicherungsvertrag

Die unter Ziffer 1 genannte Rentenversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Art, Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Beginn der Altersrente wird frühestens für das 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin beantragt.

Der Arbeitgeber stellt im Rahmen des Versicherungsvertrages sicher, dass die Überschussanteile aus der Direktversicherung nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden. Der Arbeitgeber wird die Beiträge in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung von Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

Für das Versicherungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen und der Bestimmungen des Kollektivvertrages, soweit ein solcher geschlossen ist.

4 Entgeltabhängige Leistungen

Bei Entgelterhöhungen sowie bei der Bemessung entgeltabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge etc. bleiben die Bezüge ohne Anrechnung der Entgeltkürzung gemäß Ziffer 1 maßgebend.

5 Beschäftigungszeiten ohne Anspruch auf Entgelt

Für die Dauer einer entgeltlosen Beschäftigungszeit (z. B. Erziehungsurlaub, Wehrdienst, längere Krankheit) ist der Arbeitgeber zu einer Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet. Der Arbeitnehmer kann aber während dieser Zeit nach Absprache mit dem Arbeitgeber die Beiträge ganz oder teilweise selbst entrichten.

6 Verfügung durch den Arbeitgeber

Die Beleihung, Abtretung und Verpfändung der Ansprüche aus der Direktversicherung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

7 Unverfallbarkeit und Bezugsrecht

Nach § 1b Absatz 5 BetrAVG sind Versorgungszusagen aus Entgeltumwandlung von Beginn an unverfallbar.

Das Bezugsrecht für die aufgrund der Entgeltumwandlung vereinbarte Versicherungsleistung wird dem Arbeitnehmer uneingeschränkt und unwiderruflich eingeräumt.

8 Bestehende andere Versorgungsregelungen

Eine zwischen den Vertragspartnern eventuell bereits bestehende andere Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

9 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Vertragspartner ist, vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Eine einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung lässt die arbeitsvertraglichen Vergütungsansprüche im Übrigen unberührt.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse (z. B. finanzielle Situation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, Steuer- und Sozialgesetzgebung) nachhaltig so wesentlich verändern, dass eine Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer unzumutbar ist, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich im Falle einer Kündigung bemühen, diese Vereinbarung einvernehmlich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet diese Vereinbarung automatisch.

10 Ausscheiden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Scheidet der/die Arbeitnehmer/in vor Fälligkeit der Leistung aus der Firma aus, so teilt der Arbeitgeber dieses Ausscheiden spätestens 3 Monate nach dem Austrittstermin dem Versicherer mit. Er verfügt mit dieser Mitteilung, dass die Stellung des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den/die Arbeitnehmer/in übergeht. Der Vertrag wird in beitragspflichtiger Form auf den/die Arbeitnehmer/in übertragen. Der/Die Arbeitnehmer/in hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln, sofern die bedingungsgemäße Voraussetzung hierfür erfüllt ist, oder den Wert der Versicherung gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen.

11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Teils einer solchen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Wichtiger Hinweis zur Leistung

Durch die einkalkulierten Kosten in Verbindung mit dem jeweiligen Rechnungszins kann nicht in jedem Fall eine Ablaufleistung garantiert werden, die der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht bzw. diese übertrifft. Die Leistungen aus der Direktversicherung unterliegen gegebenenfalls der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Außerdem unterliegen die Leistungen als „sonstige Einkünfte“ in voller Höhe der Steuerpflicht.

Wichtiger Hinweis zur Sozialversicherung

Soweit sich durch diese Entgeltumwandlung Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 115 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch [SGB]) reduzieren, sind auch geringere Leistungen von der gesetzlichen Sozialversicherung zu erwarten.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

(Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindung wurde mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Münchener Verein Lebensversicherung AG, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir ferner Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. zur Leistungsprüfung bei Berufsunfähigkeit, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Münchener Verein Lebensversicherung AG selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Münchener Verein Lebensversicherung AG (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigene Erklärung abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Münchener Verein Lebensversicherung AG

Ich willige ein, dass die Münchener Verein Lebensversicherung AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

Falls wir zur Risikobeurteilung im Antrags- bzw. Anfrageverfahren oder zur Prüfung der Leistungspflicht Gesundheitsdaten bei Dritten abfragen müssen, werden wir uns direkt an Sie wenden.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Münchener Verein Lebensversicherung AG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Münchener Verein Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Münchener Verein Lebensversicherung AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Münchener Verein Lebensversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel Leistungsprüfung bei Berufsunfähigkeit, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des Münchener Verein oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung und, soweit erforderlich, auch für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.muenchener-verein.de eingesehen oder bei Ihrem Betreuer oder beim Münchener Verein (089/ 51 52 10 00) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Münchener Verein Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Münchener Verein Lebensversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Münchener Verein Lebensversicherung AG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von Ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Münchener Verein Lebensversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z.B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Münchener Verein Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Münchener Verein Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Datenschutzhinweise der Münchener Verein Lebensversicherung AG

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie und etwaig andere betroffene Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Münchener Verein Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte informieren Sie etwaig andere betroffene Personen (z.B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Beitragszahler/innen, abweichende wirtschaftlich Berechtigte etc.) entsprechend.

Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Münchener Verein
Lebensversicherung AG,
Pettenkoferstr. 19, 80336 München
Telefon: 089 / 5152 – 1000, Fax: 089 / 5152 – 1501
E-Mail-Adresse: info@muenchener-verein.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@muenchener-verein.de

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Informationen zu den Verhaltensregeln (Code of Conduct) können Sie im Internet unter <https://www.muenchener-verein.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Entscheidungen über den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, oder Rechnungsstellung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sind die Regelungen der DSGVO und des BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Münchener Verein und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beraterspflichtung.

Woher beziehen wir Ihre Daten und welche Kategorien von Daten verarbeiten wir?

Neben personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten, verarbeiten wir – soweit zur Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien) zulässigerweise (z.B. zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Schuldnerverzeichnisse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum) und Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus können dies auch Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Welche Empfänger bekommen Ihre personenbezogenen Daten?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer).

Neben Rückversicherern sind auch Vermittler und externe Dienstleister Empfänger personenbezogener Daten. Weitere Informationen zu deren Tätigkeit und dem Umfang und Zweck der Datenübermittlung entnehmen Sie bitte dem Text der Einwilligungs- und Schweigepflichterklärung im Antragsformular.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Betroffenenrechte haben Sie?

Sie können jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Welches Beschwerderecht haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach.

Tauschen wir Daten mit Ihrem früheren Versicherer aus?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wie treffen wir automatisierte Einzelfallentscheidungen?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Eine vollautomatisierte Entscheidung erfolgt auf Grundlage mathematisch-statistischer Methoden.

Wie holen wir Bonitätsauskünfte ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft (z.B. infocore) Informationen zur Beurteilung Ihres Zahlungsausfallrisikos ab.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der postalischen Erreichbarkeit von Personen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftsteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Anschriftenermittlung, Risikosteuerung, Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftfeunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n)), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur postalischen (Nicht-)Erreichbarkeit sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (s. Nr. 4) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen, Rechtsanwälte sowie Adressdienstleister.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei der ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftfeunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach drei Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstr. 10 a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.experian.de/selbstauskunft> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Nrn. 4 u. 5), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Nrn. 4 u. 5), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von der ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einschränkung in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

(Stand des Dokuments: Januar 2021)



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Münchener Verein Lebensversicherung AG
Sitz München, HRB 211154, AG München

Direktion

Pettenkoferstr. 19 · 80336 München
Tel. 089/51 52-10 00 · Fax 089/51 52-15 01
info@muenchener-verein.de
www.muenchener-verein.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Franz Xaver Peteranderl
Vorstände: Dr. Rainer Reitzler (Vorsitzender),
Karsten Kronberg, Dr. Stefan Lohmöller

Ihr Ansprechpartner